



Arbeitsrechtliche Hinweise zu Urlaubsreisen ins Ausland während der Corona-Pandemie

Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie und der bevorstehenden Ferienzeit geben wir für privatrechtlich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgende Hinweise zu Urlaubsreisen. Dabei orientieren wir uns an den Dienstrechtlichen Hinweisen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 11.06.2020. Bitte machen Sie dieses Schreiben in ihrer Einrichtung oder Dienststelle in geeigneter Weise bekannt.

Im Interesse der eigenen Gesundheit und zur Eindämmung der Pandemie bitten wir alle Mitarbeitenden dringend, sich bei der Reiseplanung, unmittelbar vor Reiseantritt sowie nach der Rückkehr umfassend zu informieren. Das Risiko ernsthafter Gesundheitsgefahren für sich selbst, für Kolleginnen und Kollegen sowie andere Kontaktpersonen im dienstlichen Bereich durch Reiserückkehrende sollte vermieden und dadurch auch die Funktionsfähigkeit der beschäftigenden Einrichtung erhalten bleiben.

Insbesondere Reisen in Gebiete, die von der COVID-19-Pandemie besonders betroffen sind (Risikogebiete), sollten daher nach Möglichkeit vermieden werden. Hinweise und Informationen erhalten die Mitarbeitenden unter anderem:

- auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit>) und
 - in den jeweils geltenden Vorschriften der Landesregierung (<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>).
- Die Absonderung oder Quarantäne für Ein- und Rückreisende wird in § 5 der „Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ geregelt.**
- Auf der Homepage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wegweiser.html>) und
 - des Robert-Koch-Instituts (<https://www.rki.de>):

Für *Einreisen nach mehrtägigem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedsstaat, einem Schengen-assoziierten Staat oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland* sprechen Bund und Länder eine Quarantäneempfehlung aus, wenn der jeweilige Staat eine hohe Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung (mehr als 50 Fälle pro 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) aufweist.

Die aktuellen Inzidenzen für Europa finden Sie auf der Webseite des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene_Einreisen_Deutschland.html?nn=13490888).

Für die *Einreise aus Drittstaaten (außerhalb Europas)* verweist das RKI auf die Hinweise des Bundesministeriums für Gesundheit für Einreisende und bittet diese zu beachten (www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt).

Aktuelle Liste der Länder mit möglicher anschließender (ggf. auch rückwirkender) Quarantäneverpflichtung (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Private Reisen betreffen grundsätzlich das außerdienstliche Verhalten der Mitarbeitenden und können nicht untersagt werden. Der Arbeitgeber ist aufgrund der besonderen momentanen Gefährdungssituation jedoch berechtigt, die Mitarbeitenden nach Ihrem Aufenthaltsgebiet während ihres Urlaubs zu befragen.

Ist eine Quarantänepflicht vor Reiseantritt absehbar und soll eine Reise dennoch angetreten werden, haben die Mitarbeitenden, sofern für die Zeit der Quarantäne kein Erholungsurlaub oder eine anderweitige Freistellung eingeplant ist, *im Vorfeld* mit der Einrichtungsleitung zu klären, ob für die Zeit der Quarantäne das Arbeiten im Homeoffice möglich ist. Ist den Mitarbeitenden bei Antritt der Reise bekannt, dass bei der Rückkehr eine Quarantänepflicht besteht und dass der Zeitraum der Quarantäne weder durch Erholungsurlaub oder eine anderweitige Freistellung noch durch das Arbeiten im Homeoffice abgedeckt werden kann, liegt das Risiko und dessen Folgen ausschließlich bei den Mitarbeitenden. Auch wenn diese an der Erfüllung ihrer Arbeitsleistung gehindert sind und dem Dienst fernzubleiben haben (die Quarantänevorgaben sind zwingend zu beachten), ist in derartigen Fällen von keinem wichtigen Grund auszugehen, der einen Entgeltfortzahlungsanspruch rechtfertigt.

Die Mitarbeitenden selbst sollten sich daher - auch im eigenen Interesse - auf o. g. Seiten informieren, ob aufgrund der Situation im beabsichtigten Aufenthalts- bzw. Reisegebiet nach Rückkehr aus dem Ausland in der Regel eine sog. Absonderung (Quarantäne) nach den Vorschriften für Ein- und Rückreisende des § 5 der jeweils geltenden Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) erfolgen muss.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des weltweiten Infektionsgeschehens und der ständigen Fortschreibung der rechtlichen Grundlagen ist die jeweils aktuelle Sach- und Rechtslage zu prüfen.

Sofern aufgrund der dynamischen Entwicklung der Pandemie ein Staat oder eine Region erst nach Antritt der Reise zu einem Risikogebiet erklärt wird und damit eine Quarantäne der Mitarbeitenden erforderlich werden sollte oder andere nicht vorhersehbare Quarantänegründe während der Reise auftreten, ist die Möglichkeit des Arbeitens im Homeoffice für die Zeit der Quarantäne vorrangig zu prüfen. Sollte das Arbeiten im Homeoffice nicht möglich sein, die Mitarbeitenden jedoch gleichwohl an der Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten gehindert, und haben sie dem Dienst in Absprache mit der Dienststelle fernzubleiben, ist insoweit vom Vorliegen eines wichtigen Grundes auszugehen, der die Entgeltfortzahlung rechtfertigt.

Die Mitarbeitenden haben sich nach Rückkehr aus Risikogebieten vor Dienstantritt telefonisch oder in elektronischer Form bei ihrer Dienststelle zu melden und diese entsprechend zu informieren.

Weitergehende Vorgaben und Verhaltensregeln der jeweiligen Dienststelle sind zu beachten.

Diese Hinweise werden auch auf der Homepage des Landeskirchenamtes unter www.evika.de zur Verfügung gestellt, auf die die Mitarbeitenden verwiesen werden können.